

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 871/93 DER KOMMISSION**  
vom 14. April 1993  
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-  
fung wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 93/93 der  
Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 842/93 <sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 93/93 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen  
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-  
geben wird.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 13. April 1993 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für  
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und  
1703 90 00 auf 0,55 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung  
91/482/EWG werden jedoch bei der Einfuhr von Erzeug-  
nissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und  
Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 13 vom 21. 1. 1993, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 23.